

2.

Der sogenannte Artikelbrief des Münster'schen Wiedertäufer Königs Johann von Leiden.

Von

Dr. F. Philippi,

Kgl. Staatsarchivar in Osnabrück.

In der großen Aktensammlung, welche vor einigen Jahren aus dem Nachlasse des verstorbenen Freiherrn Julius von Bohlen-Bohlendorf an das Staatsarchiv Stettin gekommen ist, fanden sich auch eine Reihe von Abschriften über die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Worms von 1535. Es handelte sich darum, die Stände zur Gewährung von Hilfgeldern zu bewegen, um die Stadt Münster aus den Händen der Wiedertäufer zu reißen. Unter diesen Aktenstücken erscheint als das wichtigste der sogenannte Artikelbrief des „Königs“ Johann von Leiden. Derselbe war bis jetzt nur aus den lateinischen Übersetzungen bekannt, welche einerseits Heresbach in seiner „Historia anabaptistica“, herausgegeben von Theodorus Strackius, Amsterdami 1637, S. 187 ff., und anderseits Kerksenbroick in seiner Geschichte der Wiedertäufer gegeben haben¹. Den Druck bei Heresbach hat dann Niesert in seiner Münsterschen Urkundensammlung (Coesfeld 1826) S. 424 wiederholt. Die Kerksenbroick'sche Tradition ist bis jetzt nur in Mencken, *Scriptores rerum Germanicarum III*, p. 1577 in dem dort gegebenen Auszug der Chronik gedruckt; es ist jedoch in Bälde eine Ausgabe des Gesamttextes durch Herrn Dr. Detmer in Münster zu gewärtigen. Da diese beiden lateinischen Texte jedoch das Stück einerseits nicht fehlerfrei wiedergeben und anderseits dem ursprünglichen Texte mehrere Abschnitte über Ehegesetzgebung anfügen, so erscheint die Auffindung des Originaltextes bedeutungsvoll genug, um das Stück hier selbständig zu publizieren. Dabei muß jedoch vorausgeschickt werden, daß der Stettiner deutsche Text auch un-

1) Die Litteraturnachweise verdanke ich freundlichen Mitteilungen der Herren Archivrats Dr. L. Keller und Dr. Detmer zu Münster.

zweifelhaft als eine oberdeutsche Überarbeitung anzusehen ist. Das Gesetz wird ursprünglich, wie alle von den Wiedertäufern in Münster ausgegangenen Schriftstücke niederdeutsch verfasst worden sein¹; sagt doch auch Heresbach in seiner Ausgabe: Diploma Johannis Becoldi regis anabaptistarum ex Belgico in Latinum nunc demum conversum. Es ist bei diesen Schicksalen, welche der Text erfahren hat, als sehr günstig zu bezeichnen, daß sich auch im Staatsarchive Marburg eine bis jetzt noch nicht veröffentlichte Abschrift des Stückes erhalten hat, von welcher mir Herr Archivrat Dr. L. Keller in Münster eine Abschrift zur Verfügung gestellt hat. Durch vergleichende Zuziehung derselben und der Übersetzung bei Heresbach konnte der Versuch gewagt werden, die teilweise stark verstümmelten Artikel wieder herzustellen, und ich glaube auch, daß in dem folgenden Abdrucke der Sinn überall richtig gegeben ist, wenn auch die vorhandenen Überlieferungen hier oder dort Aufnahme eines anderen Wortes in den Text erlaubt hätten. Als Grundlage ist der Stettiner Text (S) angenommen, in den Anmerkungen sind die wichtigen, das heißt für den Sinn wichtigen Lesarten des Marburger Textes (M) mitgeteilt, einfache Abweichungen in den Wortformen aber nicht beachtet; die Übersetzung des Heresbach (H) ist nur, wo sie Aufklärung des Sinnes gab oder geeignet erschien, über die Bevorzugung einer der deutschen Überlieferungen zu entscheiden angezogen; und außerdem sind aus derselben die letzten Artikel aufgeführt, die deshalb nicht als ursprünglich angesehen werden können, weil sie in beiden deutschen Abschriften fehlen. Die Kerssenbroick'sche Überlieferung ist nur aushilfsweise herangezogen; sie steht dem Heresbach'schen Texte sehr nahe und enthält nichts, was für das Verständnis besonders von Belang wäre, obwohl der Wortlaut vollkommen abweicht.

1) Vgl. die von Goecke mitgeteilten beiden Originalbriefe vom 14. und 19. Januar 1535 in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 1884, Bd. XX, S. 34 ff. und Niesert, Münstersche Urkundensammlung I, S. 431, Nr. LXXII.

**Satzung und artickels - brieff von Münster durch
Johann von Leiden den uffgeworffen vermaint¹
könig zu einem gewaltigen feldzugk uffgericht anno
1535.**

Kunth und offenbar etc. sei allen liebhabern und zustendern der warheit und göttlicher gerechtigkeit, sowol den unverstendigen, alss in der verborgenheit gottes verstendigen, wie und in was manier die Christen und ir zustender sich unter dem banier² der gerechtigkeit als war Israeliter in den neuen tempel, zu gegenwertigkeit des reichs, furlangst fursehen³, durch den mund aller propheten gelobt⁴, formittals Christum und sein apostel in kraft des geistes angefangen und geoffenbart und nun⁵ an Johan den gerechten königk in dem stul Davids glaublichen und unwidersprechlichen verhanden, schicken, wandeln⁶ und halten sollen; und das alle und yetliche artikel, besonder und in gemein, unverachtlich bei straff derselben zum preiss gottes und vermerung⁷ alle zeit seins reichs gehalten und follenfurt sollen werden. Amen.

I⁸. Fur das erst soll kein könig oder kein obrikeit under den burtgenossen Christi, on die von gott verordnet, sich nach gottes wort halten und streben⁹ mögen, bestendig bleiben.

II. Der könig, sein richter und alle regenten¹⁰ sollen on-angesehen¹¹ der personen, on einigen furtheils yedermeniglich recht thun¹² und alle sachen nach gottes wort, es sei in stetten oder felden, in gerechtigkeit und pillichkeit richten und handeln¹³

1) der uffgeworffen vernant S. — den uffgeworffen vermeinten M.

2) den bruder S. — banier M. — sub vexillo H.

3) furseher S. — versehen M. — praeviso H.

4) der S. — aller belobet M. — promisso H.

5) thun S. — nu M. — modo H.

6) werden S. — wandeln M. — sese gerere, versari atque ambulare H.

7) verneuerung S. — vermerung M. — amplificationem H.

8) Die Nummern der Artikel stehen weder in S noch M, sondern sind selbständig zugesetzt; sie stimmen, so weit möglich, mit den Zahlen in Heresbach's Übersetzung.

9) S. — schicken M. — ambulans H.

10) S. — von allen regenten M. — omnesque regni proceres M.

11) angesehen S. — ohn Ansehen M. — obsque (!) ulla faciei acceptione H.

12) M. — thu S. — administranto H.

13) S. — verhandlen M. — transigunto H.

und so es gefurdert wird, das schwert damit zu richten und zu straffen ¹, gebrauchen.

III. Khainer soll in eines andern ampt greiffen oder nach seinem willen geprauchen.

IV. Ein jeder soll nach gottes gesatz und wort, wie er doch furhin gelebt, plyben ² und zu thun auch zu halten verwilliget ³ sich in seiner berieffung allezeit zu ⁴ gebrauchen.

V. Kein lerer soll mögen ungestrafft die schrift verkern wan allezeit die schrift recht nach iren warden und zeit geurtelt und eingefurt werden soll.

VI. So ein prophet under dem volck gottes uffstündt und gottes wort ungemess falschlich prophetisirt, soll von der gantzen gemein abgesundert und getödt werden, dass yedermeniglich erfar, das der greuwel gestrafft und gehast werd.

VII. Es soll keiner unter dem baner der gerechtigkeit sich follsauffen, böss, unzüchtig, onzeitig, aigensichtig spillen, darumb zanck und hader erwechst; ob auch einig hürisch, eebrechisch unzucht erfahren würd, soll ungestrafft nit gestattet werden.

VIII. So jemandt understünd meuterei anzurichten, soll des todts sterben.

IX. So yemants im leger zankisch den andern erschlagen wird: ist, das der so die verhandlung ⁵ gethan hatt, den andern todtschlug, soll der ursacher und thätter sterben; wo aber der verhalter uss hastigem gemiet oder mit werhafftiger hand nidergelegt wird: wess des zu recht beweist kann werden, soll der oberhalter schuldig oder unschuldig geurtheit werden.

1) richten und zu gebrauchen S. — zu richten geprauchen M. — gladio utuntor eumque stringunto H.

2) S. — gelobt, verpflichtet M. — ad quod etiam antea obstrictus tenebatur, cujusque observationem vovit H.

3) M. — bewilligen S. — über H vgl. Anm. 2.

4) fehlt M.

5) Der Rest dieses Artikels ist sehr mangelhaft überliefert und kaum seinem wahren Wortlaute nach herzustellen; er lautet in S: verhandlung gethan hatt, den andern todtschlug, soll der ursacher und thätter auch sterben, wo aber der thäter verhalter (oder verhalten) uss hessigem gemiet oder warhafftiger hand niderlegt, wess des zu recht beweist kan werden, soll der oberhalter oder warhafftiger schuldig oder unschuldig geurtheit werden. — M hat: verholen gethan hatt, den andern tod slüge, soll der verholet widderumb sterben, wo aber der verholer uss hastigem genuete oder werhafftiger handt niderlegt, was des so recht beweisst kann werden, soll der uberhalter werhafftiger schuldig oder unschuldig geurtheit werden. — Heresbach hat: Si qui intra castra litigantes et contententes inter se ad percussionem devenerint et is qui alterum provocavit eundem occiderit, idem provocans quoque occiditor: sin vero provocatus provocantem prostraverit, quicquid in hoc pro justo probari poterit, provocans ac defendens sive sons sive insons, interfecitor.

X. Desgleichen so ettlich vorm¹ leger under einander schlügen, sollen nach vurgemelter regell gerechtfertiget werden.

XI. Niemand soll den andern mann als wol frauwen us bösem vermuten oder bezeucht anderst nit, dan mit recht beweisen, beschuldigen und beklagen; und ob der kläger sein clag nicht beweisen kundt, soll die schult er der clag selbs tragen.

XII. Khainer soll auss dem leger sich begeben oder enthalten, es sei dan mit wissen und consenss seines hauptmans oder oberkeit.

XIII. So jemants on wissen seiner hussfrauwen auch unbewust und onerlaupt von seinem hauptman und oberkeit drei tag oder drey nacht uss seinem leger als ein flüchtiger sich² enthielt, mag die frau ain andern mann nemen³ und³ sich vertrauwen lassen³.

XIV. Keiner soll bei tag oder nacht uff der wacht gan aussgenommen, es sei dan vheidsnott⁴ vorhanden oder er⁵ sonderlichen bevelg hette, als hauptman, rottmeister, oder jemant der oberkeit daselbst ein⁶ uffsehen oder etwas⁶ uszurichten hette; und diejenigen darüber freveln, sollen angehalten und gestrafft⁷ werden.

XV⁸. Man soll bei leibstraff den unschuldigen onvermögen den mit der babilonischen hürery nit befleckten⁹ nit beschedigen — —¹⁰

XVI. Keiner soll einicherlei beut oder raub in seinen willen oder nutz gebruchen noch unterschlagen, dan fur sein simlich oberkeit, wie billich, an den tag bringen und was im von billichkeit zugetheilt, damit sich begnügen¹¹ lassen.

XVII¹². Wan die jhenigen, die den Christen zustendig ge-

1) im S. — binnen M. — extra H.

2) fehlt S. — M.

3) fehlt M.

4) M. — eilendt S. — si ob hostem presentem extrema necessitas H.

5) fehlt S und M.

6) M. — fehlt S.

7) u. g. S. — fehlt M.

8) Dieser Artikel fehlt in M ganz.

9) nit befleckten fehlt S.

10) Der in S ganz verdorbene Schluß des Artikels lautet: er wird dan der volle nit wissen seier mocht schadlich des mit werhaffter hand befinden. Bei Heresbach lautet der ganze Artikel XV: Nemo sub paenâ capitis insontem ac cum Babylonico scorto non permixtum seu impollutum non deserito (?), nisi forsan quis insontem se mentiens in autophoroo noxio depræhendatur. Bei Kerssenbroick lautet der Artikel: Nemo sub poeno capitis fornicationis babilonicae innocentem et inscium opprimet, nisi armato manu noceat.

11) M. — zu begnügen S.

12) Dieser Artikel steht bei Heresbach unter 18 und der im

wesen und widerumb iren feinden dinstpar worden, den Christen abermal zu dienen begerten, soll man nit anemem, dann strafen.

XVIII. Ain Christ soll mit seinem bruder um gelt nit kauffschlagen bei leibstraff, oder mit keiner betrüglich oder argelist handeln: das sei ¹ in beutschafft oder umschlagk.

XIX. Keiner uss den brüdern soll uss der ainen gemein in die andern empfangen werden; er bekenn sich dan an allen gemeinden unschuldig zu sein ², ob es anderst befunden, soll on gnad gestraff werden.

XX. So ein frembder bei den Christen zu dienen begerte, mag wol angenommen werden, wie wol er den glauben der Christen, ee er dan des verstandts erlanget, nicht bewilligt anzunemen; auch wo ettlich die Christen nit zu beleidigen, dan fruntlich ³ mit in zu handeln und lieblich mit in zuvertragen, begeren wölten, sollen nit verstossen oder ussgeschlagen werden ⁴.

XXI ⁵. So jemandts den Christen zu steur profandt und notturfft zufüren wölte und umb zimlich kauffmannschafft zu handeln begerte, soll in aller sicherheit ⁶ verhalten werden.

XXII. Kainer mag jegen den heidnischen oberkait, die nit nach gottes wort gericht und mit bericht und mit bescheidenheit nit berichtiget seind worden, streben und mit schaden dieselben beleidigen, dieweil die selbigen niemant zu beschweren ⁷ und niemant unchristenlich zu thun zwingen ⁸; aber ⁹ die babilonische tyranny der pffaffen und ¹⁰ münche zusampt irem anhang, so die gerechtigkeit gottes in irer ungerechtigkeit mit gewalt underhalten, sollen ¹⁰ nit verschont ¹¹ werden.

XXIII. Wa ein heid umb ¹² sein missethat bei den Christen

deutschen Texte unter Nr. 21 aufgeführte ist hier eingeschoben; danach verschieben sich die Nummern 18—21.

1) M. — sein S.

2) S und M. Der Wortlaut scheint verstümmelt, bei Heresbach ist der Sinn sicher richtig mit den Worten gegeben: *luculenter probet, quod in univervis caetibus ab omni scelere insons sit.*

3) M. — furter S.

4) M. — fehlt S.

5) Vgl. die Anmerkung bei Artikel XVII.

6) S. — Fhelichkeit, der niederdeutsche Ausdruck, steht bei M.

7) S. — in M lautet die Stelle: dieweil dieselbigen Niemants zum unglauben zu thun zwingen, bei Heresbach: *quum talis neminem ad infidelitatem cogat aut contra Christianismum agere urgeat.*

8) M. — zeugen S.

9) M. — oder S.

10) M. — fehlt S.

11) M. — versteen S. *et iis qui iustitiam Dei in injustitia sua violenter detinent, minime parcito.*

12) M. — unss S.

ein zuflucht sucht, und wider das gesatz gottes offentlich gethan hette, soll nicht beschützt, sonder gestrafft uffgehalten werden.

XXIV. Wan jemants fur den andern bürg sein wölt, solten derselbigen nit weniger, — dan wol ¹ mer — dan drey sein ²; die bürgen sollen unverzoglich des verburgen ³ stat ² zu recht verstan.

Ob ⁴ ainich oberkalt oder yemants sich mit frevel wider gottes wort und yetz uffgericht rechtmässige artickel uffmachte und uffrichte und ⁵ sich dagegen halten wolte, solte noch dan derselbig unbeleidigt bleiben, biss dasselbig fur den hern den gerechten und könig oder sein geordneten gehört und gericht geworden und die sach entlich ⁶ nach ⁷ recht beschlossen worden. Datum durch gott und Johann den gerechten und könig im neuwen tempell, diener des höchsten und heiligsten gottes, seins alters im 26, seins ⁸ reichs des ⁹ ersten jars, den andern tag des ersten monats nach der menschwerdung Jhesu ¹⁰ Christi, des sons ¹¹ gottes 1535.

1) M. — furall S.

2) M. — fehlt S.

3) verborgten M. — verburgen S.

4) Nach diesem bei Heresbach mit 25 bezeichneten Artikel folgen dort die schwerlich zugehörigen 3: 26) Nemo alterum ad matrimonium cogito violenterque urgeto aut molestia aliqua ob id officito, quum matrimonia non coacte, sed sponte per vinculum amoris continentanda sint. 27) Quilibet vitio aliquo affectus sive membro aliquo sit mutilatus sive scabie gallica aut morbo regio vel ejusmodi miseria laborans cum nemine matrimonium contrahito, nisi prius vitio isto suo apud comparem suum relecto. 28) Nulla etiam femina, quae virginem se esse refert, posteaque secus compertum fuerit, aliquem ex fratribus circum venito decipitove; si qua contrarium admiserit damnas esto. Bei Kerssenbroick folgt: Nemo alium ad matrimonii foedus invitum adiget, cum illud liberum sit, et vero, naturalique amoris vinculo connectatur.

Quicumque morbo comitali seu epilepsia, lepra, malo gallico, aut simili corporis vitio laboraverint, matrimonia non contrahere, nisi prius conthorali vicium manifestaverint.

Nulla virginis specie, cum virgo non sit, fratrem defraudabit alioquin serio punietur.

Quaelibet foemina cui legitimus non sit maritus virum aliquem tutorem seu defensorem ex communitate sibi deliget.

5) fehlt S und M.

6) M. — eittlich S.

7) M. — noch S.

8) M. — sens S.

9) M. — in des S.

10) Jesu M. — Jhesui S.

11) son M und S.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dafs an der Echtheit dieser Artikel nicht gezweifelt werden kann. Schon die mehrfache Überlieferung bürgt dafür, aufserdem aber ergiebt eine genauere Betrachtung, dafs sich in denselben die Verhältnisse der Münster'schen Wiedertäufer um die Wende der Jahre 1534 und 1535 getreu widerspiegeln.

Das von Heresbach als diploma angesprochene Schriftstück wird in den deutschen Abschriften als „Artikelsbrief“ bezeichnet, d. h. als eine Verordnung für ein reisiges Heer; es ist jedoch zu bezweifeln, dafs dasselbe von seinen Urhebern so überschrieben worden ist, da nur ein Teil der Artikel eine Lager- und Wachordnung darstellt, andere Artikel aber ganz andere Dinge behandeln. Die Verschiedenartigkeit des Inhalts ist überhaupt so grofs, dafs es schwer ist, dem Stücke eine andere treffende Bezeichnung als die allgemeinen: Satzung, Artikel, Verordnung, zu geben. Diese Buntheit des Inhaltes darf man jedoch schwerlich auf die Unfähigkeit des Gesetzgebers ein inhaltlich wohlgeordnetes und durchdachtes Schriftstück zu verfassen, zurückführen, weil wir wissen, dafs in der belagerten Stadt tüchtige Gelehrte, wie Rothmann, und klar denkende, scharf blickende Politiker, wie Johann von Leiden, Knipperdolling u. a., eingeschlossen waren. Auch beweisen die oben angezogenen Schriftstücke, dafs Leute genug zugebote standen, die ihre Gedanken klar zu Papier zu bringen wufsten. Der Grund für die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen liegt vielmehr einerseits in der allgemeinen Lage, in welcher sich um die Zeit der Abfassung die Belagerten befanden, anderseits ist sie aber aus den Zwecken zu erklären, zu welchen dieses Schriftstück abgefafst wurde.

Die Stadt war in jener Zeit nur von den Truppen des Bischofs von Münster und seiner nächsten Verbündeten belagert. Der Ring war nicht fest geschlossen und gestattete noch den Verkehr mit der Aussenwelt. Es waren mehrfach Boten ausgesandt worden, um mit den Gleichgesinnten in den benachbarten westfälischen Städten und in den Niederlanden zu verhandeln, um dort einen gleichzeitigen Aufruhr gegen die gesetzmässigen Gewalten zu erregen und durch denselben Massen in Bewegung zu bringen, die die Stadt entsetzten und die Ausbreitung des wiedertäuferischen Königreichs ermöglichen sollten¹. Auch war noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, einen Teil der protestantischen Fürsten, besonders Philipp von Hessen, für sich zu gewinnen oder wenigstens zur Neutralität zu bewegen². Die Beschlüsse

1) Vgl. darüber L. Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster, S. 270 ff.

2) Darüber handelt u. a. ein Brief der Regenten der Stadt an

des Kreistages von Coblenz vom 26. Dezember, welche der Belagerung neue Kräfte zuführen und sie unter die einheitliche Leitung des Grafen Wirich von Daun und Falkenstein bringen sollten, waren jener Zeit in Münster noch nicht bekannt, wenigstens ist die Antwort auf das Anschreiben der Stände erst vom 14. Januar datiert¹.

Dieser Lage der Dinge sind die Artikel entsprungen, aber ihr sind sie auch angepaßt. Sie sind nicht nur geschrieben, um in der Stadt veröffentlicht und gehalten, sondern vor allem um draussen verbreitet zu werden und nach den verschiedensten Seiten für die Wiedertäufer Stimmung zu machen. Es ergibt sich das am deutlichsten aus Artikel I, XXII und dem Schlusse, die als ein Programm anzusehen sind für die Stellung des Münster'schen Gemeinwesens zu anderen bestehenden Gewalten und Vorschriften enthalten, wie die wahren „Israeliter“ sich der „heidnischen“ Obrigkeit gegenüber verhalten sollen. Die Artikel XV, XX und XXI sind darauf berechnet, Knechte aus dem Belagerungsheere zum Überlauf zu bewegen und Händler zur Verproviantierung der Stadt aufzufordern. Artikel XVII bezweckt Überläufer festzuhalten. Artikel XXIII gehört auch in diesen Zusammenhang. Die übrigen Artikel sind allerdings größtenteils sogen. „Kriegsartikel“, so VII—X, XII—XIV, XVI, sie weichen zum größten Teil kaum von dem auch sonst geltenden Rechte ab, also ein Drittel des Ganzen. Die weiteren Nummern II, III, IV, XI, XVIII, XIX, XXIV, welche Angelegenheit der Mitglieder der Gemeinde unter einander regeln, enthalten gleichwohl keine scharf ausgeprägten Bestimmungen über die von aufserhalb besonders mißliebig angesehenen Prinzipien der Gütergemeinschaft und der Vielweiberei, sondern Vorschriften, welche geeignet schienen, von den Zuständen innerhalb der Stadt einen günstigen Begriff zu machen und den Täufern Freunde zuzuführen. Nur die Artikel V und VI konnten übles Blut machen, sie sind in der Absicht geschrieben, die unbedingte Autorität der Propheten innerhalb der Stadt und vor allem des Hauptpropheten, des Königs zu festigen.

Es verdient schliesslich als charakteristisch für das Stück noch hervorgehoben zu werden, dafs in ihm die Person des Königs stark hervortritt, während in den gleichzeitigen Briefen die

Landgraf Philipp vom 10. Januar, der noch ungedruckt ist, mir aber durch die Gefälligkeit des Herrn Archivrats Dr. Keller in Abschrift vorliegt.

1) Der oben citierte Brief an Philipp von Hessen vom 10. Januar kennt sie noch nicht, dagegen erwähnt sie eine Nachschrift desselben vom 14. Januar.

Regenten als die Vertreter des wiedertäuferischen Gemeinwesens nach aufsen sich darstellen. Auch das wird, wenigstens was die Briefe anlangt, auf politischer Berechnung beruhen. Briefe des Königs würden wohl bei Wirich von Daun, als dem Vertreter der zumeist altgläubigen Kreisstände noch weniger Beachtung gefunden haben als sie bei dem protestantischen Philipp von Hessen gefunden hatten. Ihm antworten daher die Regenten, welche sich als gesetzmäßige Nachfolger der alten Stadtbriegkeit gebärden, wie sie denn auch ihre Schriftstücke mit dem freilich offenbar erst für diesen Zweck gestochenen „Signath der Stadt Münster“¹ besiegeln.

Zum Schlusse soll die Frage, wie die Artikel auferhalb Münsters bekannt geworden sind und zwar, wie es scheint, vor der Erstürmung der Stadt, nicht unberührt gelassen werden, wenn auch eine sichere Antwort darauf nicht gegeben werden kann. Die Frage verdient aber um so mehr aufgeworfen zu werden, als wir über die Vorgänge in der Stadt durch authentische Akten nur sehr mangelhaft unterrichtet sind und die in der Stadt selbst verfaßten Schriftstücke nur dadurch zu allgemeinerer Kenntnis gelangten, daß sie durch Sendboten absichtlich auferhalb verbreitet wurden². Es liegt also die Vermutung nahe, daß es mit dem Artikelsbrief dieselbe Bewandnis gehabt hat. Diese Vermutung gewinnt wieder anderseits durch die oben auseinandergesetzten Verhältnisse an Wahrscheinlichkeit.

Fassen wir das Ergebnis der vorhergehenden Auseinandersetzungen zusammen, so ist das hier mitgeteilte Aktenstück mehr für ein Parteiprogramm als für eine gesetzartige Verordnung anzusehen und gewinnt dadurch ein um so größeres Interesse.

1) Vgl. Niesert, Urkundensammlung I, S. 437 und Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 1884, S. 39. Das Siegel ist abgebildet in „westfälische Siegel des Mittelalters“, Tafel 100, 5; es trägt die Jahreszahl 1535 und wurde schon am 14. Januar gebraucht, ist also doch wohl eigens für diese Schriftstücke gefertigt.

2) Es ist keinerlei Anzeichen dafür vorhanden, daß die Bischöflichen bei der Einnahme der Stadt in den Besitz von Papieren der Wiedertäufer gelangt sind. Was vorhanden war, muß bei der Plünderung zugrunde gegangen oder als die Stadt eingenommen war, absichtlich vernichtet worden sein.